

Aktuelles zur CSDDD

Corporate Sustainability Due Diligence Directive

Mag. Mario Micelli
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Wien, 12. Dezember 2023

Inhalt

- Aktueller Stand der Verhandlungen
- Regulatorische Entwicklung bis zur CSDDD
- Inhalt der CSDDD
- Ausblick

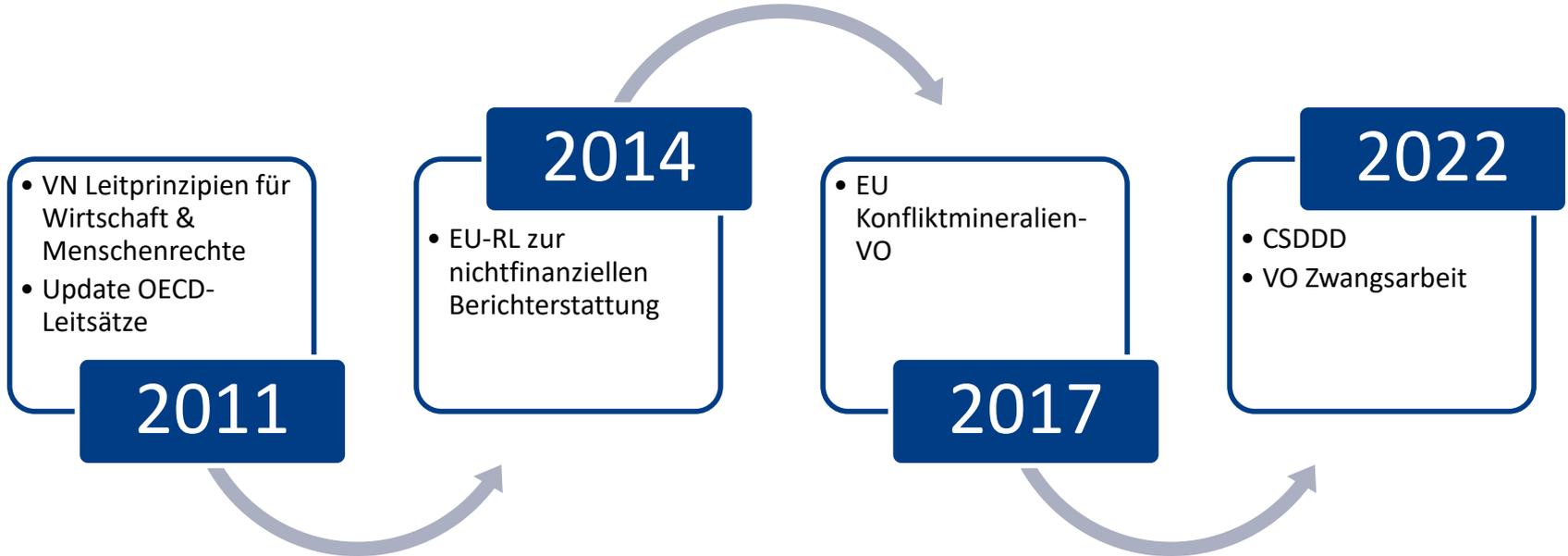
Disclaimer

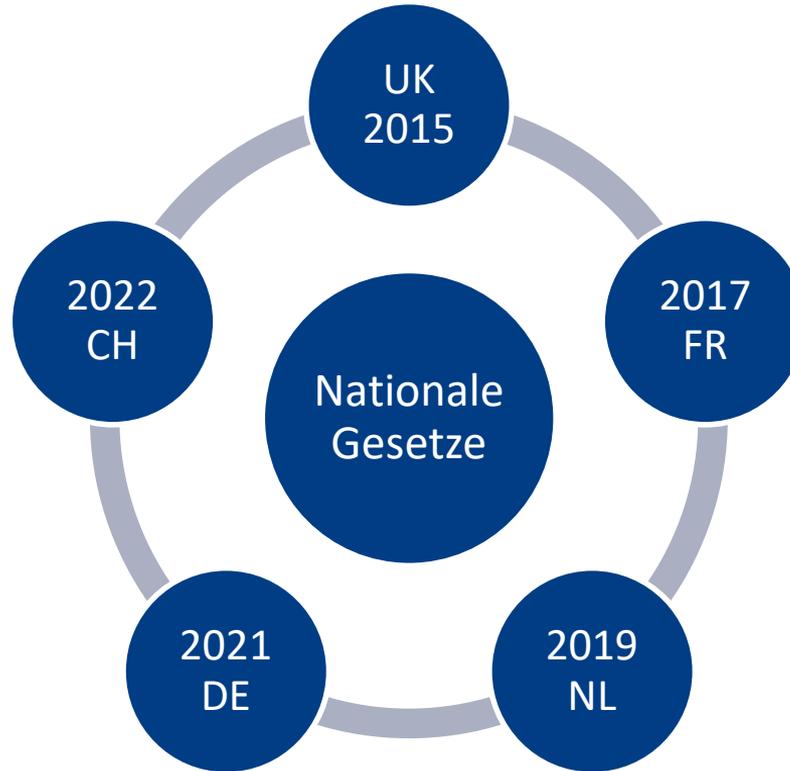
- Aus dieser Präsentation können keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden. Die Präsentation stellt eine vorläufige und nicht verbindliche Rechtsansicht zur Corporate Sustainability Due Diligence Directive dar. Darüber hinaus wird nicht auf alle Artikel der Richtlinie eingegangen.

Aktueller Stand der Verhandlungen

- Vorschlag der EK für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 **im Februar 2022**
- Allgemeine Ausrichtung Rat **im Dezember 2022** (Stimmenthaltung AT)
- Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments („EP“) im **Juni 2023**
- Derzeit Trilog-Verhandlungen: Ziel ist **Abschluss 2023**
- Co-Zuständigkeit BMJ und BMAW

Regulatorische Entwicklung





Hintergrund des Tätigwerdens der EK

- Laut einer EK-Studie 2020 zu Sorgfaltspflichten in den Lieferketten führen freiwillige Standards alleine nicht zur gewünschten Umsetzung von Menschenrechten, Umwelt- und Arbeitsstandards auch in den Lieferketten; nur 1/3 der EU-Unternehmen führt Sorgfaltsprüfungen (Due Diligence) durch.
- Grund für Tätigwerden der EU: Einheitliche Regelungen auf EU-Ebene sollen eine Fragmentierung durch unterschiedliche nationalstaatliche Regelungen im Binnenmarkt verhindern und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft effektiver gestalten.

Gegenstand (Art 1)

- Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt (Art 4-11)
- Haftung für Verstöße gegen die genannten Verpflichtungen (Art 22)
- Verpflichtung zur Annahme eines Plans betreffend nachhaltiger Wirtschaft und Begrenzung der Erderwärmung (Art 15)

Anwendungsbereich (Art 2)

- Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU mit > 500 AN und > 150 Mio. € weltweiter Nettoumsatz.
- Unternehmen in „High Impact“ Sektoren: > 250 AN + > 40 Mio. € weltweiter Nettoumsatz
- Unternehmen aus Drittstaaten: Anknüpfung am Nettoumsatz in der EU (gleiche Umsatzschwellen)
- EP-Position: generelle Schwelle bei 250 AN und 40 Mio. € Nettoumsatz; Konzernzusammenrechnung

Begriffsbestimmungen (Art 3) (1)

- Wertschöpfungskette (EP) Bzw. Aktivitätskette (Rat): umfasst eigene Geschäftstätigkeit, Tätigkeit von Tochterunternehmen, Tätigkeit von Geschäftspartnern; „upstream“ und „downstream“
- Negative Auswirkung auf Menschenrechte oder die Umwelt: Verweis auf Rechte der im Anhang I und II angeführten internationalen Konventionen oder Sekundärrechtsakte

Welche Menschenrechte und Umweltabkommen sind umfasst?

Menschenrechte gem Anh I, u.a.:

- Recht auf Leben
- Folterverbot
- Recht auf Freiheit und Sicherheit
- Recht auf Privatsphäre
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Faire Entlohnung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei
- Vereinigung und Versammlungsfreiheit

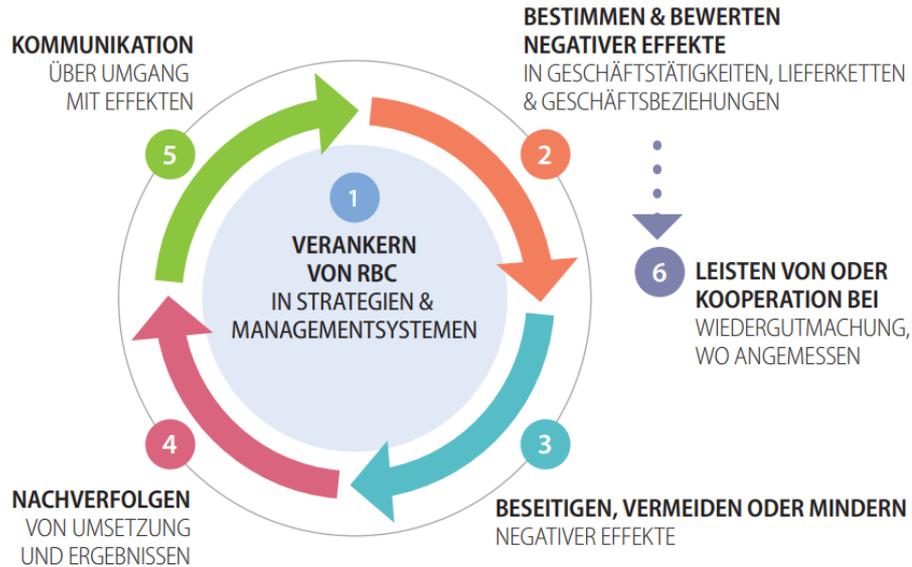
Umweltabkommen gem Anh II, u.a.:

- Umweltbegriff gem OECD-Leitsätze (EP)
- Verhinderung negativer Auswirkungen auf die Biodiversität
- Schutz bedrohter Tierarten
- Verbot der Herstellung, Import und Export von mit Quecksilber versetzte Produkte bzw. Nutzung von Quecksilber im Produktionsprozess
- Produktion und Nutzung von in POPs Konvention gelistete Chemikalien
- Verhinderung der Verschmutzung der Meere
- Parisabkommen und Aarhus-Konvention (EP)

Begriffsbestimmung (Art 3) (2)

- „geeignete Maßnahme“ gem Art 3 lit q ist eine Maßnahme,
 - mit der die Ziele der Sorgfaltspflicht erreicht werden können,
 - die dem Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der negativen Auswirkungen angemessen ist und
 - die dem Unternehmen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung steht, wobei den Umständen des Einzelfalls (einschließlich der Art und Umfangs der Geschäftstätigkeit und der Besonderheiten des Wirtschaftssektors und des spezifischen Geschäftspartners), Rechnung getragen wird;

Schritte der Due Diligence (Art 4, 5-11)



Nr. 1

• Art 5

Nr. 2

• Art 6 und 6a

Nr. 3

• Art 7 und 8

Nr. 4

• Art 10

Nr. 5

• Art 11

Nr. 6

• Art 9, 17-20, 22?

Ermittlung negativer Auswirkungen (Art 6)

- Unternehmen sollen geeignete Maßnahmen zur Ermittlung tatsächlicher und potenzieller Auswirkungen ergreifen (Abs 1)
- Risikomapping und vertiefende Analyse identifizierter Bereiche
- Grundlage: quantitative und qualitative Informationen, einschl. Berichte und Informationen aus Beschwerdeverfahren nach Art 9, Konsultationen mit Stakeholdern

Priorisierung von negativen Auswirkungen (Art 6a bzw. 8b)

- Unternehmen sollen die gem Art 6 ermittelte negative Auswirkungen priorisieren, sofern die gleichzeitige Adressierung aller negativer Auswirkungen nicht möglich ist
- Priorisierung auf Basis von Schwere und Wahrscheinlichkeit:
 - Dimension der Auswirkung
 - Tragweite der negativen Auswirkung
 - irreversibler Charakter der negativen Auswirkung

Vermeidung bzw. Abbau negativer Auswirkungen (Art 7 und 8)

- ermittelte (und nach Art 6a priorisierte) potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen sollen durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. abgebaut werden
- Verhältnis von Unternehmen zu negativer Auswirkung soll berücksichtigt werden;
- Maßnahmenkatalog in Art 7 Abs 2 und Art 8 Abs 3: Präventions- bzw. Abbauplan; Vertragskaskaden; Investitionen; KMU-Unterstützung; Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen
- Abbruch der Geschäftsbeziehung als ultima ratio

Beschwerdeverfahren (Art 9)

- Unternehmen sollen einen Beschwerdemechanismus implementieren;
- Beschwerdelegitimation in Abs 2: betroffene Personen, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter:innen für von ihnen vertretene Personen; Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich des Beschwerdegegenstands tätig sind;
- Anlehnung an VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte;
- Beteiligung an externen Beschwerdemechanismen möglich;

Überwachung (Art 10) und Kommunikation (Art 11)

- Unternehmen sollen regelmäßig ihr eigenen Tätigkeiten und Maßnahmen überprüfen (mind. alle 24 Monate oder unverzüglich bei wesentlichen Änderungen)
- Berichtspflichten in Anlehnung an die CSRD, jährlich vorzulegen

Eindämmung des Klimawandels (Art 15)

- Unternehmen sollen Pläne annehmen, mit welchen sie sicherstellen, dass ihr Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Einhaltung des Paris-Abkommens vereinbar sind;
- gegebenenfalls wird auch die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angegeben;
- Diskussionen zwischen Rat und EP hinsichtlich variabler Vergütung und Erweiterung der Due Diligence Pflicht auf negative Klimaauswirkungen;

Unterstützungsmaßnahmen (Art 12-14a)

Mustervertragsklauseln (Art 12)

- EK stellt Mustervertragsklauseln zur Verfügung
- Soll Umsetzung von Vertragskaskaden unterstützen

Leitfäden (Art 13)

- Hilfe bei praktischer Umsetzung der Verpflichtungen
- EP ergänzt u.a. Länder Factsheets, inhaltliche Anforderungen an Guidelines (u.a. zu Risikofaktoren)

Begleitende Maßnahmen (Art 14)

- U.a. durch Informationsportale, finanzielle Unterstützung von KMU, Industrieinitiativen

Helpdesk (EP-Vorschlag Art 14a)

- Vorbild DE Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte
- Soll Unternehmen und Stakeholder bei der Umsetzung der Due Diligence beraten

Verwaltungsbehördlicher Vollzug (Art 16-21)

Bevollmächtigter (Art 16):

- Unternehmen aus Drittstaaten benennen Bevollmächtigten für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde (Art 17):

- Jeder Mitgliedsstaat benennt eine (oder mehrere) Aufsichtsbehörden für die Einhaltung von Art 6-11 und Art 15.

Befugnisse (Art 18):

- u.a. amtswegiges Tätigwerden; Anordnungen; Durchsuchungen; Rechtsschutz

Begründete Bedenken (Art 19):

- Beschwerdeverfahren vor der Behörde

Sanktionen (Art 20):

- Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

Netz der Aufsichtsbehörden (Art 21):

- Regelt Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Zivilrechtliche Haftung (Art 22)

- Haftung für Schäden, die aufgrund einer Verletzung von Art 7 oder 8 entstanden sind
- Voraussetzung: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden
- Anspruch auf vollständige Entschädigung („full compensation“)
- Keine Beweislastumkehr: EP schlägt ErwG vor, wonach das nationale Recht einen Anscheinsbeweis vorsehen kann
- Gegenstand von Verhandlungen zwischen Rat und EP

Ausblick

- nächster Trilog am 13. Dezember 2023
- ES VS plant Abschluss des Trilogs noch 2023
- MS müssen RL innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten (=20. Tag nach Kundmachung im ABI) in nationales Recht umsetzen
- gestaffeltes Inkrafttreten für Unternehmen abhängig von Unternehmensgröße innerhalb von 2-5 Jahren nach Inkrafttreten der RL

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Mag. Mario Micelli
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
mario.micelli@bmaw.gv.at